

Begräbnis- und Friedhofordnung

der

**Einwohnergemeinde
Ursenbach**

Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Bewilligung zur Beerdigung	Art. 2
Benutzung des Friedhofs	Art. 4 – 6
Gemeinschaftsgrab	Art. 7 – 10
Erdbestattungen / Urnengräber	Art. 11 – 16
Grabmäler	Art. 17 – 24
Gebühren	Art. 25
Friedhofordnung	Art. 26 – 29
Übergangs- und Schlussbestimmungen	Art. 30 – 31

Begräbnis- und Friedhofordnung der Einwohnergemeinde Ursenbach

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Ursenbach regelt in diesem Erlass die Begräbnis- und Friedhofordnung für die Gemeinden Ursenbach und Oeschenbach.

Bewilligung zur Beerdigung

Art. 2

Das Zivilstandsamt bestätigt die Anzeige des Todes. Diese gilt als Bestattungsbewilligung. Tag und Stunde der kirchlichen Bestattung bestimmt innerhalb der gesetzlichen Vorschriften der Pfarrer.

Die Beerdigungen finden ordentlicherweise in der Mittagszeit, d.h. zwischen 13 und 15 Uhr statt. Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt (KAZA) Ausnahmen bewilligen.

Benutzung des Friedhofs

Art. 3

Der Friedhof Ursenbach ist ordentlicher Bestattungsort für alle innerhalb der Gemeinden Ursenbach und Oeschenbach verstorbenen Personen. Die Leichen von Personen, welche nicht in Ursenbach oder Oeschenbach verstorben sind und nicht hier Wohnsitz hatten, können gegen Entrichtung einer von der Friedhofkommission festzusetzenden Gebühr in Ursenbach beerdigt werden.

Vorbehalten bleiben diejenigen Fälle, in welchen Gesetz oder Staatsverträge etwas anderes bestimmen.

Art. 4

Die Einwohnergemeinde Ursenbach stellt für jeden Verstorbenen aus Ursenbach und Oeschenbach ein Grab und eine vorläufige Bezeichnung desselben unentgeltlich zur Verfügung. Wo, von den Angehörigen her, kein Grabmal erstellt wird, kann die Friedhofkommission auf deren Kosten ein einfaches Holzkreuz mit Namen, Geburts- und Sterbejahr errichten lassen.

Art. 5

Die Friedhofkommission sorgt, unter Verantwortung des Totengräbers, für die Erstellung des Grabes. Sie erlässt die notwendigen Weisungen für die Erstellung von einheitlichen Grabeinfassungen.

Art. 6

Zur Bestattung stehen zur Verfügung:

- Gemeinschaftsgrab
- Erdbestattungsreihengräber
- Kindergräber
- Urnenreihengräber

Gemeinschaftsgrab

Art. 7

Das Gemeinschaftsgrab dient als Grabstätte, in welche die Asche von Verstorbenen in Ökournen aus Zellulose beigesetzt werden kann. Die Grabtiefe weist eine Tiefe von 60 cm auf.

Art. 8

Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen werden Name, Vorname, Geburtsjahr und Todesjahr auf einem Metallplättli auf dem dafür vorgesehenen Stein festgehalten. Die Ausführung erfolgt einheitlich nach Weisung der Friedhofkommission, die Kosten tragen die Angehörigen.

Art. 9

Die Grabstätte kann nicht persönlich gestaltet werden. Blumenschmuck ist auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen.

Art. 10

Die Beisetzung der Ökourne aus Zellulose im Gemeinschaftsgrab erfolgt gemäss schriftlicher Erklärung, die durch den Bestatter den Angehörigen abgegeben wird. Die Asche kann später der Grabstätte nicht mehr entnommen werden.

Erdbestattungen/Urnengräber

Art. 11

Die Gräber für Erdbestattungen müssen folgende Tiefen aufweisen:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| a) für Erwachsene | 180 cm |
| b) für Kinder von 3 bis 12 Jahren | 150 cm |
| c) für Kinder unter 3 Jahren | 120 cm |
| d) für Urnengräber | 60 cm (ab Plattenbelag) |

Die Länge und Breite der Gräber richtet sich nach der Grösse der Särge. Kein Grab darf vor Ablauf von mind. 25 Jahren umgegraben werden. Die Exhumierung einer Leiche ist nur mit Bewilligung des KAZA erlaubt. Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden (vgl. Art. 7 BestV).

Art. 12

Die Särge sollen aus weichem, leicht verweslichem Holz hergestellt werden.

Die Urnen sollen aus leicht verweslichem Material (ungebrannter Ton, unbehandeltes Holz) hergestellt sein.

Art. 13

Jedes fertige Grabfeld misst:

	Länge	Breite
a) für Erwachsene	140 cm	65 cm
b) für Kinder	100 cm	50 cm
c) für Urnen	75 cm	65 cm

Die Wege zwischen den Gräbern werden 30 cm breit angelegt.

Art. 14

Die Einteilung der Gräber erfolgt nach Anordnung der Friedhofkommission.

Art. 15

Über sämtliche Bestattungen führt das Kommissionssekretariat in Zusammenarbeit mit dem Totengräber ein genaues Register.

Art. 16

Für die Einfassung und den späteren Unterhalt derselben haben die Angehörigen dem Friedhofkassier eine Gebühr zu bezahlen, welche von der Einwohnergemeindeversammlung alljährlich bei der Budgetberatung festgesetzt wird. Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu entrichten.

Grabmäler

Art. 17

Auf den Gräbern dürfen Grabmäler erst angebracht werden, nachdem sich die Grabhügel gehörig gesenkt haben, frühestens 12 Monate nach der Beerdigung.

Art. 18

Die maximale Grösse der Grabmäler wird wie folgt bestimmt:

	Fertige Höhe	Grösse Breite
a) für Erwachsenengräber	110 cm	55 cm
b) für Kindergräber	85 cm	40 cm
c) für Urnengräber	90 cm	50 cm

Art. 19

Es ist gestattet, Grabmäler aus einheimischen Steinen, wie Sandstein, Kalkstein, Muschelkalkstein, Granit oder farbigem Marmor, sowie hölzerne oder schmiedeeiserne Kreuze anzubringen.

Art. 20

Insbesondere sind Grabmäler aus schwarzem und weissem Marmor, polierten Graniten und Syeniten, bronzierten Steinen, Gusseisen, Blech und anderem Metall, soweit dies in Form und Farbe anderes Material vortäuscht, sowie das Anbringen von Glastafeln, Fotografien, Blech- und Drahtkränzen (Filigran) und dergleichen verboten. Die Friedhofkommission kann überdies auch allfällige weitere Stoffe, die sich als ungeeignet erweisen, verbieten.

Art. 21

Die Friedhofkommission kann Grabmäler, Grabeinfassungen, Pflanzen und anderen Gräberschmuck auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen, wenn sie den Vorschriften dieses Reglements nicht entsprechen.

Art. 22

Die Angehörigen der Verstorbenen dürfen die Gräber mit Blumen und anderen Pflanzen schmücken, jedoch nur so, dass die Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden. Pflanzen, die durch ihre Grösse die Nachbargräber behindern, sind nach Weisung des Friedhofgärtners zurückzuschneiden oder zu entfernen. Im Weigerungsfall lässt die Friedhofkommission die

Arbeit auf Kosten der Säumigen besorgen. Über die Anpflanzung oder Abräumung der Gräber, welche von den Hinterlassenen nicht unterhalten werden, verfügt die Friedhofkommission nach ihrem Ermessen und die Arbeiten werden auf Kosten der Säumigen besorgt.

Art. 23

Schadhafte Grabmäler sind von den Angehörigen innerhalb einer von der Friedhofkommission festzusetzenden Frist wegzuräumen oder in Ordnung zu bringen. Bis Ende Mai nicht aufgerichtete Steine und Kreuze und nicht zurückgeschnittene Sträucher und Bäume werden durch die Friedhofkommission auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder weggeräumt.

Art. 24

Bei stattfindender Umgrabung werden die Grabmäler sowie die Pflanzen denjenigen Personen, die das Grab zuletzt gepflegt haben, zur Verfügung gestellt. Unterbleibt jedoch innerhalb der von der Friedhofkommission festgesetzten Frist die Wegräumung, so kann sie durch die Friedhofkommission zu Lasten der Angehörigen angeordnet werden.

Gebühren

Art. 25

Die im Zusammenhang mit den Grabstätten anfallenden Kosten werden den Angehörigen verrechnet. Die Gebühren sind so bemessen, dass sie die Aufwendungen der Gemeinde decken.

Die Friedhofkommission setzt die zu bezahlenden Gebühren innerhalb des im Anhang 1 zum Friedhofreglement gegebenen Rahmens in einem Gebührentarif fest.

Friedhofordnung

Art. 26

Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und in Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Vorschulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener besuchen und haben sich in deren Nähe und ruhig zu verhalten. Das Mitführen von Hunden, ausgenommen sind Blindenhunde, ist untersagt.

Art. 27

Für das ganze Friedhofareal gilt Fahrverbot; die Friedhofkommission kann Spezialbewilligungen erteilen.

Art. 28

Es ist jedermann, der den Friedhof besucht, auf das Bestimmteste untersagt, die dortigen Anlagen auf irgendeine Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen und sich Blumen oder andere Gegenstände von fremden Gräbern anzueignen. Für Abfälle aller Art sind ausschliesslich die erstellten Gruben zu benützen. Widerhandlungen werden dem Richter verzeigt. Für Kinder werden die Eltern oder Pflegeeltern verantwortlich gemacht.

Art. 29

Für die Pflege der allgemeinen Anlage (Wege, Umzäunungen, Abteilungshecken, Brunnen usw.) sorgt die Friedhofkommission.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30

Widerhandlungen gegen Artikel 26 und 27 dieses Reglements werden mit Busse bis Fr. 5000.00 bestraft.

Art. 31

Diese Friedhof- und Begräbnisordnung tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung per 01.01.2018 in Kraft. Alle früheren Bestimmungen und Anordnungen werden dadurch aufgehoben.

Die vorliegende Begräbnis- und Friedhofordnung wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Ursenbach vom 2. Dezember 2017 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE URSENBACH



Andreas Kurt
Präsident



Daniela Glutz
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage- und Einsprachezeiten wurden im amtlichen Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 26. Oktober 2017 öffentlich bekannt gemacht. Einsprachen sind keine eingegangen

Ursenbach, 3. Januar 2018

Die Gemeindeschreiberin



Daniela Glutz

Anhang 1

zur Begräbnis- und Friedhofordnung

Rahmentarif

1. Angehörigenbeitrag an die Bestattung, inkl. Benützung der Aufbewahrungshalle für Einwohner der Verbandsgemeinden

für Erdbestattungen	Fr. 900.-- bis 1'300.--
für Urnengräber	Fr. 450.-- bis 800.--
für Urnen auf bestehende Gräber	Fr. 350.-- bis 600.--
Gemeinschaftsgrab	Fr. 350.-- bis 600.--
Namensschild beim Gemeinschaftsgrab	Fr. 80.-- bis 120.--

2. Benützung der Aufbahrungshalle durch Auswärtige
Fr. 50.--/Tag bis 75.--

3. Bestattung von auswärtigen Personen
Gemäss Beschluss der Friedhofkommission vom 09. April 2015 gilt für Bestattungen von auswärtigen Personen ein Zuschlag von Fr. 200.— auf den Bestattungsbeitrag.